

## Öffentliche Bekanntmachung

# Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses der Stadt Aachen in der 18. Wahlperiode

## Hier: Wahlvorschläge der Träger der freien Jugendhilfe

**Bekanntmachung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen vom 26.08.2020**

Im Zuge der Wahl zum Rat der Stadt Aachen am 13. September 2020 ist auch die Wahl des Kinder- und Jugendausschusses vorzubereiten.

Die Wahl stimmberechtigter Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses erfolgt gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) und des § 4 Abs. 2 S. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert am 21.07.2018 (GV. NW S. 414) durch den Rat der Stadt Aachen nach der Kommunalwahl 2020.

### Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe zur Wahl stimmberechtigter Mitglieder des Jugendausschusses

Gemäß § 71 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII gehören dem Jugendausschuss, neben den Mitgliedern des Rates, sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder (m/w/d) an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII vom Rat der Stadt Aachen gewählt werden.

Vorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind **bis zum 18.09.2020** zu richten an:

Stadt Aachen  
Fachbereich 45; Kinder, Jugend und Schule  
Geschäftsstelle Kinder- und Jugendausschuss  
Mozartstraße 2-10  
52064 Aachen

Die einzelnen Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum vorschlagsberechtigten freien Träger,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf des vorgeschlagenen, stimmberechtigten Mitgliedes und
3. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf des vorgeschlagenen Stellvertreters.

Der Vorschlag ist mit den o.g. Angaben schriftlich einzureichen.

Bereits eingegangene Vorschläge finden in der Vorschlagsliste für die Wahl Berücksichtigung, sofern sie vollständig sind und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 AG-KJHG NW kann zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendausschusses nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann, d.h. seinen Wohnsitz in der Stadt Aachen hat. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Für Mitglieder und Stellvertreter/innen ist mindestens die doppelte Anzahl (insgesamt 24) vorzuschlagen.